

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/11 B

L 5 SB 38/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 35 SB 71/06 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7.12.2010 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) der Klägerin von 50 auf 30 nach dem Schwerbehindertenrecht bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie die Klägerin geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin eine ihrer Ansicht nach grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage klar genug formuliert hat. Sie hält es für die hier zu entscheidende grundsätzliche Frage, welche Rechtsfolgen für belastende Verwaltungsakte entstehen, die auf eine verfassungswidrige Norm gestützt sind. Aus ihrem weiteren Vorbringen ergibt sich, dass die Frage einen auf § 48 SGB X gestützten Verwaltungsakt betreffen soll, der dem Eintritt einer nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) vorgesehenen sog Heilungsbewährung Rechnung trägt. In Bezug auf diese Fragestellung fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zum höchstrichterlichen Klärungsbedarf. Zwar behauptet die Klägerin, die von ihr angesprochene Frage sei für die AHP bisher nicht entschieden. Sie hat es jedoch versäumt, näher zu begründen, inwiefern sich in den bereits vorliegenden Entscheidungen des BSG (*vgl zB BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 10; BSG Urteil vom 9.8.1995 - 9 RVs 14/94*) nicht hinreichende Anhaltspunkte für eine Be-



antwortung der Frage finden lassen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).

- 5 Soweit die Klägerin die Rechtsanwendung des LSG angreift, hat sie keinen gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgrund bezeichnet (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10). Im Übrigen verkennt sie das Wesen der sog Heilungsbewährung. Deren Ablauf verhindert nicht eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen, sondern eröffnet gerade eine individuelle GdB-Bewertung, nachdem die pauschale Feststellung eines höheren GdB entfallen ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

